

Schiedsklauseln in Verträgen zur Vermögensnachfolge

Wer einen Vertrag schließt, will sich vertragen. Trotzdem kommt es bei Verträgen zur Vermögensnachfolge immer wieder zu Konflikten.

Insbesondere bei

- Erbverträgen,
- Hausübergabeverträgen,
- Gesellschaftsverträgen,
- Unternehmensnachfolgen und
- Verträgen rund um die Vorsorgevollmacht

besteht zwischen den Beteiligten ein persönliches Verhältnis, bei dem Konflikte nicht vor einem staatlichen Gericht in aller Öffentlichkeit ausgetragen werden sollten. Deshalb wird in solchen Verträgen gerne folgende Schiedsklausel aufgenommen:

„Die Vertragsparteien bestimmen, dass alle Streitigkeiten, die diesen Vertrag betreffen, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V., Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg und ihrer jeweils gültigen Schiedsordnung unterworfen sind.“

Haben Sie noch Fragen?

Die Bundesgeschäftsstelle der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. steht Ihnen gerne zur Verfügung:



Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V.

Hauptstr. 18 · 74918 Angelbachtal/Heidelberg

Tel.: 07265/493744/45

Fax: 07265/493746

E-mail: dse@erbrecht.de

Internet: www.dse-erbrecht.de